

Anlage 1

Anregungen der Stadt Emmerich am Rhein im Verfahren – Standpunkte der DB AG und des EBA - Abwägung seitens der Stadt

➤ zur Darstellung des Kompensationsbedarfs

Die Stadt Emmerich bemängelte, nicht genau nachvollziehen zu können, welche Grünstrukturen betroffen seien, wenn die Bahn davon spricht, dass der Wegfall alter Gehölze ein zusätzliches Biotopwertdefizit von rd.8.600 Punkten verursachen wird. Die Bahn führt den Nachweis, wo sie detailliert im Landschaftspflegerischen Begleitplan darauf eingegangen ist, während das EBA abschließend keine darüber hinausgehende Regelung für erforderlich hält. Dem kann sich inzwischen die Stadt so anschließen.

➤ zum Ausgleich von Eingriffen andernorts

Die Stadt Emmerich wies darauf hin, dass ihres Erachtens die Bahn besser daraufhinweisen sollte, dass Ausgleichsmaßnahmen für den Bahnübergang Kerstenstrasse in Hüthum am Gleis in Form von Anpflanzungen geplant sind, die jedoch nicht gleichzeitig Bestandteil der Kompensationsmaßnahmen für den dreigleisigen Ausbau sein könnten. Die Bahn machte zu Recht darauf aufmerksam, einen entsprechenden Hinweis im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung gegeben zu haben. Insofern kann sich die Stadt der Auffassung des EBA anschließen, dass keine hierüber hinausgehende Regelung erforderlich ist.

➤ zum Strassenaufbau und zur Ausbaubreite der neu zu schaffenden Teilstücke der Baumannstrasse und des Berger Weges:

Die Stadt ist der Auffassung, dass die zukünftige Anbindung der Siedlungslage Berg an das klassifizierte Netz (der Berger Weg / die Baumannstrasse) zumindest den Begegnungsfall Pkw / Pkw ermöglichen sollte. Von daher regt sie an beidseitig an der neu zu errichtenden Strasse Rasenkammersteine $\geq 0,5$ m einzubauen. Eine Ausweichstelle für die Begegnung Pkw / Lkw ist bereits geplant. Außerdem macht sie erneut auf den Strassenaufbau aufmerksam, der mindestens der Bauklasse IV – V, Zeile 3 entsprechen sollte.

Die DB verweist auf die Grundlage gesetzlicher Regelungen und technischer Bestimmungen, sagt aber eine Abstimmung mit der Stadt zu, während das EBA eine ‚darüber hinausgehende Regelung‘ für nicht erforderlich hält. Auf telefonische Nachfrage teilt das EBA jedoch mit, dass es über den technischen Strassenaufbau oder – querschnitt nicht entscheiden kann, sondern dies in der noch zu schließenden Kreuzungsvereinbarung zwischen Stadt und Bahn bestimmt werden muß. Die Stadt schließt sich daher der Auffassung des EBA an, dass Umfang und Kostentragung von baulichen Maßnahmen nicht Gegenstand der Plangenehmigung sind. Vielmehr sieht das Eisenbahnkreuzungsgesetz in diesen Fällen explizit die Durchführung eines Kreuzungsrechtsverfahren nach § 6 EkrG vor. Die Stadt Emmerich am Rhein wird in diesem Verfahren zu gegebener Zeit ihre Belange was den Strassenaufbau und die -breite betrifft, vertreten.

➤ zur Strassenbeleuchtung

Die Stadt Emmerich am Rhein forderte, an den neu zu errichtenden Strassenabschnitten eine durchgehende Straßenbeleuchtung vorzusehen wie sie derzeit an der Kerstenstrasse besteht, u.a. mit dem Hinweis darauf, dass die allgemeine Verkehrssicherheit und die Pflicht zur Schulwegsicherung dies erfordert. Schließlich kann nur über diesen Weg die Schulbushaltestelle an der Reeser Straße erreicht werden. Die Kosten der Maßnahme sind

nach Ansicht der Stadt Emmerich als Teil der Gesamtkosten zu betrachten und unter den Projektbeteiligten aufzuteilen.

Die DB – AG beurteilt die neue Wegeverbindung nicht als Schulweg, da auch kein begleitender Rad- und Fußweg vorgesehen ist. Eine Pflicht zur Beleuchtung, kreuzungsbedingt, kann sie nicht erkennen, insofern plädiert sie für die alleinige Kostentragung durch die Stadt. Auch hier ist das EBA der Auffassung, der sich im übrigen die Stadt Emmerich anschließt, dass dies zu den Regelungsgehalten zähle, die in einer noch zu schließenden Kreuzungsvereinbarung konkretisiert werden müssen. Entsprechend wird die Stadt zu gegebener Zeit ihren Belang vertreten.